

ZH_OBERGERICHT PS250251 vom 10. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250251

FR: ZH_OBERGERICHT PS250251 du 10 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250251 del 10 settembre 2025

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbe- weise über konkurshindernde Tatsachen sind im Beschwerdeverfahren unbeschränkt zugelassen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind.

- 3 -

E. 3

Die Schuldnerin belegt, dass sie dem Betreibungsamt Zürich 9 mit Valutadatum 20. August 2025 CHF 4'126.60 und damit die gesamte Konkursforderung überwiesen hat (act. 4/4). Im Weiteren hat die Schuldnerin beim Konkursamt Altstetten-Zürich zur Deckung der Kosten des Konkursgerichts und des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung CHF 1'000.– sichergestellt (act. 4/6). Damit hat die Schuldnerin innert der Rechtsmittelfrist nachgewiesen, dass sie den geschuldeten Betrag im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG vollständig getilgt hat. 4.1. Da die Zahlung erst nach der Konkursöffnung geleistet wurde, bleibt zu prüfen, ob die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin glaubhaft ist. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat deshalb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, in näherer Zukunft ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden abzutragen. Nach Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Schuldnerin die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zwei Jahren neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die schon bestehenden Schulden abtragen können (OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014; PS230093 vom 17. Juli 2023 E. 2.1; PS230133 vom 17. August 2023 E. 4.1; PS230169 vom 22. September 2023 E. 4.1). Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin somit noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich, wenn keine Anzeichen für eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage zu erkennen sind und sie auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Auch wenn die Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen Behauptungen allein nicht. Sie muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, sodass das Gericht den Eindruck erhält, diese seien zutreffend, ohne das Gegenteil ausschliessen zu müssen (BGE 132 III 715 E. 3.1.; BGE 132 III 140 E. 4.1.2.; BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3.; BGer 5D_149/2023 vom 8. Dezember 2023 E. 4; OGer ZH PS230133 vom 17. August

2023 E. 4.1).

- 4 - 4.2. In Bezug auf die Zahlungsfähigkeit liegen Übersichten von Rechnungen und Aufträgen mit einem Gesamtvolumen von rund CHF 390'000.–, ein Kontoauszug des kantonalen Steueramtes des Kantons Aargau, der eine Schuld von CHF 8'504.90 ausweist, sowie eine unvollständige Übersicht, die vier Zahlungen an das Betreibungsamt über rund CHF 18'000.– belegen sollen, im Recht (act. 4/3, act. 4/5 und act. 4/7-8). Trotz eines Hinweises in der Verfügung der Kammer vom 22. August 2025 ergänzte die Schuldnerin ihre Beschwerde nicht und reichte keine weiteren Unterlagen ein, die ihre Zahlungsfähigkeit untermauert hätten. Für die Schuldnerin spricht zwar, dass sie weiterhin ihre Geschäftstätigkeit aufrecht zu erhalten und weitere Aufträge zu akquirieren scheint (act. 4/7-8). Für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit ist allerdings unerlässlich, dass nicht nur die Einnahmen, sondern auch die laufenden Verbindlichkeiten sowie die gesamten bestehenden Schulden bekannt sind. Insbesondere fehlt ein Auszug aus dem Betreibungsregister über die Schuldnerin, der wesentlichen Aufschluss über ihr Zahlungsverhalten und ihre finanzielle Lage geben würde, sowie vollständige Buchhaltungs- und Bankunterlagen. Die Schuldnerin kam damit ihrer Mitwirkungsobligenheit nicht nach und legte nicht ihre (gesamten) finanziellen Verhältnisse offen. Damit konnte sie ihre Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft machen, weshalb eine Voraussetzung zur Aufhebung des Konkurses fehlt. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen. Da der Konkursbeschwerde mit Verfügung vom 22. August 2025 die aufschiebende Wirkung gewährt wurde, ist der Konkurs neu zu eröffnen.

E. 5

Die Schuldnerin ist allerdings auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkursangabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

- 5 -

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf CHF 750.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, dem Gläubiger nicht, weil ihm keine Umtriebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.